

BGE 38 I 208

Bundesgericht (BGE), 1912-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_38_I_208

FR: ATF 38 I 208

IT: DTF 38 I 208

Volltext

33. Entscheid vom 30. Januar 1912 in Sachen Moser jun. & Cie. Art. 278 Abs. 2 SchKG: Bedeutung der Frist zur Stellung des Rechtsöffnungsbegehrens. Folgen der Versäumung dieser Frist. — Kompetenzabgrenzung zwischen den richterlichen Behörden einerseits und den Betreibungsämtern und Aufsichtsbehörden anderseits. A. — Die Rekurrenten Moser jun. & Cie. in Berlin ließen in Herisau eine Forderung des B. Fuchs, Agenten, in Odessa mit Arrest belegen und leiteten dann dort gegen den Arrestschuldner die Betreuung ein für einen Forderungsbetrag von 5206 Fr. 60 Cts. nebst Zins. Nachdem das Betreibungsamt den Rekurrenten am 28. August 1911 mitgeteilt hatte, daß der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben habe, machten jene ihre Forderung durch Einleitung der Klage im ordentlichen Prozesse vor dem Bezirksgericht des Hinterlandes von Appenzell A.=Rh. gerichtlich geltend. Während dieser Prozeß hängig war, schrieb der Schuldner den Rekurrenten, daß er ihnen 2673 Mk. 40 Pfg. schulde. Gestützt auf dieses Schreiben bewilligte der Konkursrichter des Hinterlandes von Appenzell A.=Rh. am 3. Januar 1912 den Rekurrenten auf ihr Gesuch vom 16. Dezember 1911 in der erwähnten Betreuung Nr. 2414 die provisorische Rechtsöffnung für 3341 Fr. 75 Cts. nebst Zins. Der Schuldner hatte sich bei diesem Verfahren nicht beteiligt. Als die Rekurrenten darauf beim Betreibungsamt Herisau das Begehren um provisorische Pfändung stellten, weigerte sich dieses, die Betreuung fortzusetzen, weil das Rechtsöffnungsgesuch nicht innerhalb der Frist des Art. 278 Abs. 2 SchKG gestellt worden sei. B. — Hiegegen erhoben die Rekurrenten Beschwerde mit dem Begehren, es sei das Betreibungsamt anzuweisen, die Betreuung fortzusetzen, und für allfälligen Schaden haftbar zu machen. Sie begründeten ihr Begehren wie folgt: Da die ordentliche Klage rechtzeitig erhoben worden sei, so bestehe der Arrest noch zu Recht. Infolgedessen habe das Betreibungsamt nicht prüfen dürfen, ob die Rechtsöffnung noch habe bewilligt werden können oder nicht; sondern es sei verpflichtet, den Rechtsöffnungsentscheid zu vollziehen. Zudem sei es zulässig, neben dem ordentlichen Prozesse das Rechtsöffnungsverfahren einzuleiten. Durch Entscheid vom 13. Januar 1912 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde mit folgender Begründung ab: Es sei nicht zulässig, neben dem ordentlichen Prozesse noch das Rechtsöffnungsverfahren einzuschlagen, weil der Schuldner nicht gezwungen werden könne, zwei Prozesse um dieselbe Sache zu führen. Dazu komme, daß die Frist zur Stellung des Rechtsöffnungsbegehrens abgelaufen gewesen sei. Aus diesen beiden Gründen sei der Rechtsöffnungsrichter zur Erteilung der Rechtsöffnung nicht kompetent gewesen. Da nun die Betreibungsbehörden AS 38 1 — 1912

gerichtliche Verfügungen, die nicht von einer kompetenten Behörde ausgegangen seien, nicht berücksichtigen dürften, so habe das Betreibungsamt Herisau mit Recht die Fortsetzung der Betreuung, verweigert. C. — Diesen Entscheid haben die Rekurrenten an das Bundesgericht weitergezogen, indem sie beantragen: I. Das Betreibungsamt sei anzuweisen, dem Pfändungsbegehren Folge zu leisten II. „Die allfälligen

Schadenersatzansprüche gegenüber dem Betreibungsamt seien vorbehalten.“ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. — Die Frist des Art. 278 Abs. 2 SchKG zur Stellung des Rechtsöffnungsgesuches oder zur Erhebung der Klage hat, wie sich aus Abs. 4 ergibt, gleich allen andern Fristbestimmungen des Art. 278 1. c. nur den Zweck, den Gläubiger unter der Androhung des Dahinfallens des Arrestes zu veranlassen, das Verfahren ohne Zögerung weiterzuführen, und also den Arrest nicht nach seinem Belieben andauern zu lassen, ohne daß die Frage nach der Schuldpflicht vom zuständigen Richter materiell geprüft ist. Die unmittelbare Folge der Nichtbeachtung der Frist ist daher nicht der Verlust des Rechtes zur Stellung des Rechtsöffnungsbegehrens, wie die Vorinstanz anzunehmen scheint, oder etwa der Verlust des Klagerechtes, sondern das Erlöschen des Arrestes. Nur mittelbar schließt sich hieran die Wirkung, daß eine Rechtsöffnung unmöglich wird, aber nicht einmal in allen Fällen, sondern nur dann, wenn die Betreibung am Spezialforum des Arrestortes eingeleitet worden ist und daher mit dem Dahinfallen des Arrestes zugleich auch die auf ihn gestützte Betreibung erlischt (vergl. AS Sep.=Ausg. 14 Nr. 62). Da nun im vorliegenden Falle der Arrest unbestritten noch zu Recht besteht und daher die Betreibung nicht dahingefallen ist, so durfte die Vorinstanz das Rechtsöffnungsurteil nicht wegen des Ablaufs der Frist des Art. 278 Abs. 2 SchKG als unverbindlich betrachten. 2. — Die Frage, ob ein Gläubiger, der gegen einen Schuldner auf dessen Rechtsvorschlag hin Klage im ordentlichen Verfahren erhoben hat, daneben auch noch die Rechtsöffnung verlangen könne, ist eine solche des Prozeßrechts. Man hat es hiebei mit der grundsätzlichen Frage zu tun, ob der Schuldner wegen der Durchführung des ordentlichen Verfahrens im summarischen Prozesse die Einrede der Rechtshängigkeit erheben könne und die Existenz des ordentlichen Prozesses vom summarischen Richter auch von Amtes wegen zu berücksichtigen sei und zum Nichteintreten auf das Rechtsöffnungsbegehren führen müsse. Hiebei handelt es sich also um das Verhältnis des summarischen zum ordentlichen Prozesse und nicht des Rechtsöffnungsverfahrens zum eigentlichen Betreibungsverfahren. Wenn daher auch der Konkursrichter des Hinterlandes von Appenzell A.=Rh. mit Unrecht auf das Rechtsöffnungsgesuch eingetreten wäre, so hätte er damit nicht in unzuständiger Weise in das Betreibungsverfahren eingegriffen und die im Betreibungsgesetz geordnete Kompetenzabgrenzung zwischen den richterlichen und den Vollstreckungsbehörden mißachtet. Nur unter dieser Voraussetzung wären aber nach der Praxis das Betreibungsamt und die Aufsichtsbehörden berechtigt gewesen, die Vollziehung des Rechtsöffnungsurteils zu verweigern (vergl. AS Sep.=Ausg. 3 Nr. 14, 6 Nr. 6, 7 Nr. 8, 68 und 87 *). Indem die Vorinstanz entschieden hat, daß der Einleitung des Rechtsöffnungsverfahrens die Hängigkeit des ordentlichen Prozesses entgegenstehe und diese von Amtes wegen berücksichtigt werden müsse, und indem sie gestützt hierauf die Beschwerde des Rekurrenten abgewiesen hat, hat sie sich daher eines Eingriffs in das dem Richter vorbehaltene Gebiet schuldig gemacht und in gesetzwidriger Weise einem Rechtsöffnungsentscheid die Vollziehung versagt. 3. — Die Verweigerung der provisorischen Pfändung läßt sich auch nicht etwa damit begründen, daß dem Rekurrenten das rechtliche Interesse an dieser Betreibungshandlung fehle, weil Art. 281 Abs. 1 SchKG ihn von Rechtes wegen provisorisch an der allfälligen Pfändung eines Dritten teilnehmen läßt. Wenn die Pfändung jetzt schon geschehen kann, so wäre es möglich, daß infolgedessen ein später betreibender Gläubiger von der Teilnahme ausgeschlossen wird, so daß dadurch der Verwertungserlös dem Rekurrenten ganz zukäme, während er ihm sonst nur teilweise * Ges.-Ausg. 26 I S. 164 ff, 29 I S. 87 f., 30 I S. 183, 754 f. Erw. 1, 849 ff. Erw. 2.

zugefallen wäre. Sodann erhält der Gläubiger eine viel günstigere Stellung, als diejenige, die ihm Art. 281 SchKG verschafft, weil die Pfändung definitiv wird, sofern der Schuldner nicht die Aberkennungsklage erhebt, und in diesem Falle die Verwertung verlangt werden kann. 4. — Das zweite Rekursbegehren stellt sich als ein Vorbehalt dar, mit dem sich die Aufsichtsbehörden nicht zu beschäftigen haben. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: 1. Das erste Rekursbegehren wird gutgeheißen und demgemäß unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides das Betreibungsamt Herisau angewiesen, in der Betreibung Nr. 2414 gegen B. Fuchs in Odessa dem Fortsetzungsbegehren der Rekurrenten Folge zu leisten. 2. Auf das zweite Rekursbegehren wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.